Förderrichtlinie der Stadtwerke Walldorf zur Anschaffung & Installation einer Ladeinfrastruktur für die private Nutzung zu Hause

Die Elektromobilität ist ein wichtiger Baustein der nachhaltigen Verkehrswende. Die Möglichkeit auch zu Hause laden zu können ist dabei ein wichtiger Faktor sich für ein Elektrofahrzeug zu entscheiden. In Walldorf gibt es dabei lokale Unterschiede der Stellplätze und den möglichen Installationsstandorten für die Ladeinfrastruktur. Die Stadtwerke Walldorf fördern daher die Anschaffung und Installation entsprechender Ladeinfrastruktur. Sowohl im Einfamilienhaus als auch im Reihenhaus mit Carport oder Garage, welche sich nicht direkt am Haus befinden. Damit die Elektromobilität sinnvoll und nachhaltig in Walldorf umgesetzt werden kann, muss die Ladeinfrastruktur netzdienlich sein und zu 100% aus regenerativen Energiequellen mit Strom versorgt werden.

1. Gegenstand der Förderung

Die Stadtwerke Walldorf fördert mit dieser Richtlinie im Interesse des Klimaschutzes und der Verkehrswende den Ausbau privater Ladeinfrastruktur in Walldorf. Eine Ladeinfrastruktur kann eine Ladesäule (stehend montiert) oder eine Wallbox (hängend montiert) sein, welche entweder in der Garage, dem Carport, Stellplatz direkt am Haus oder in der Nähe des Hauses installiert wird.

2. Förderumfang

Auf Grundlage dieser Richtlinie fördert die Stadtwerke Walldorf die Anschaffung und Installation einer aus 100% regenerativen Energiequellen versorgten Ladeinfrastruktur für den privaten Gebrauch zu Hause. Die Stadtwerke Walldorf ermutigen dabei Carport und Garagenbesitzer von Reihenhäusern sich auch eine eigene Ladeinfrastruktur anzuschaffen. Die Förderung erfolgt pro Ladepunkt, wobei der Ladepunkt eine Einrichtung, die zum Aufladen von Elektromobilen geeignet und bestimmt ist und an der zur gleichen Zeit nur ein Elektrofahrzeug aufgeladen werden kann.

3. Fördervoraussetzungen

Gefördert wird nur eine Ladeinfrastruktur mit einer Leistung bis 11 kW oder eine netzdienliche Ladeinfrastruktur bis 22 kW in Walldorf.

Weitere Fördervoraussetzungen:

- Die Installation der Ladeinfrastruktur muss vor der Umsetzung von dem Stromnetzbetrieb der Stadtwerke Walldorf geprüft und eine Zustimmung zur Installation eingeholt werden.
- Der Bürger muss Stromkunde der Stadtwerke sein und einen Natur+ Vertrag (Strom+ sofern er den erneuerbaren Strom über eine Photovoltaik-Anlage erzeugt) für seinen Zähler, über welchen auch die Ladeinfrastruktur erfasst wird, abgeschlossen haben. Der Strom ist über eine Laufzeit von mindestens fünf Jahren zu beziehen. Wird vor Ablauf der fünf Jahre der Stromlieferant gewechselt, so ist der Zuschussbetrag an die Stadtwerke Walldorf zurückzuerstatten.
- Es wird nur die private Ladeinfrastruktur in der Garage, dem Carport, Stellplatz direkt am Haus oder in der Nähe des Hauses gefördert.
- Die Ladeinfrastruktur wird rein privat genutzt und es erfolgt keine weiter Förderung durch Dritte (z.B. Arbeitgeber, Bund, Land).

4. Zuschusshöhe (Stromgutschrift)

Der Zuschuss beträgt **40 % der anrechenbaren Kosten** bei Ausführung durch einen Fachbetrieb, **höchstens 1.500 € pro Ladepunkt**. Anrechenbare Kosten sind alle Kosten, die zur unmittelbaren Installation, Anschluss und Anschaffung einer Ladeinfrastruktur notwendig sind. Zu den anrechenbaren Kosten zählt auch der Anschluss an einen zu installierenden Verteilerschrank für Carports und Garagen bei Reihenhäusern, sowie eine etwaige Verstärkung des Hausnetzanschlusses im Gebäudebestand in Kombination mit der Installation einer Ladeinfrastruktur.

Pro Ladepunkt wird ein einmaliger Zuschuss gewährt. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in 5 jährlichen Stromgutschriften über 1/5 der Fördersumme, beginnend mit der auf die Inbetriebnahme der Ladeinfrastruktur folgenden Jahresverbrauchsabrechnung.

4.1 Förderzuschlag netzdienliche Ladeinfrastruktur:

Bei dem Einsatz netzdienlicher Ladeinfrastruktur, welche die Leistung bei Bedarf beschränken oder drosseln erhöht sich der Förderhöchstbetrag auf **2.000 € pro Ladepunkt**. Dies gilt auch für Ladeinfrastrukturen bis 11 kW. Bei Ladeinfrastrukturen größer 11 kW und bis 22 kW muss ein netzdienlicher Betrieb möglich sein.

4.2 Zusätzliche Vereinbarung bei Reihenhäusern / Ausbau bei Carports & Garagen

Die Stadtwerke Walldorf wissen um die besonderen Herausforderungen bei dem Ausbau der Ladeinfrastruktur in Reihenhäusern bei Bürgern, welche Ihre Fahrzeuge nicht direkt in der auf dem Grundstück sich befindenden Garage oder Stellplatz parken können. Für alle Bürger, welche einen Stellplatz in einer Carportreihe oder in einem Garagenplatz außerhalb des eigenen Grundstücks haben, werden die Stadtwerke im Rahmen dieser Förderrichtlinie daher den Ausbau eines koordinierten und wirtschaftlichen sinnvollen Ausbau der Ladeinfrastruktur an diesen Stellen fördern. Sollten in einer Carport- oder Garagenreihe nicht alle Bürger gleich eine Ladeinfrastruktur installieren möchten, so werden die Stadtwerke Walldorf für diese Bürger in Vorleistung treten und die Anschlusskosten für die Bürger somit so niedrig wie möglich halten. Voraussetzung ist, dass mindestens 30% der potentiellen Nutzer einen Stromanschluss beauftragen (Die Anzahl wird auf die nächstkleinere ganze Zahl gerundet. Z.B. bei 5 Stellplätzen -> mind. 1 Auftrag, bei 6 Stellplätzen mind. 2 Aufträge)

Beispiel: in einer Carportreihe befinden sich 5 Stellplätze. 2 Bürger entscheiden sich für eine Ladeinfrastruktur. Die Anschlusskosten für Kabelverlegung und Anschluss an einen Verteilerkasten kosten beispielhaft 10.000 €. Die Anschlusskosten pro Carport belaufen sich auf 2.000 € (statt den 5.000 €, wenn die beiden Interessenten dies in Eigenregie umgesetzt hätten). Durch die Verlegung von Leerrohren und die Auslegung des Verteilerkastens auf 5 Anschlüsse, können auch nachträglich die restlichen 3 Anwohner ohne größeren Aufwand angeschlossen werden.

5. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht auch bei Vorliegen der Voraussetzungen nicht. Die Bewilligung eines Zuschusses ersetzt etwaige notwendige öffentlich- oder privatrechtliche Genehmigungen nicht.

6. Antragsverfahren

Zuschüsse werden nur auf **schriftlichen Antrag** gewährt.

6.1 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Grundstücks- und Wohnungseigentümer oder sonstige dinglich Verfügungsberechtigte (z.B. Erbbauberechtigte).

6.2 Bewilligungsstelle

Anträge werden bearbeitet durch die:

Stadtwerke Walldorf GmbH & Co KG
Altrottstraße 39
69190 Walldorf
Tel. 06227 / 8288 - 241

6.3 Zeitpunkt der Antragstellung

Die Antragstellung hat **vor Beginn der Maßnahme** zu erfolgen.
Unter Maßnahmenbeginn ist bereits der Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrages (Auftragsvergabe) zu verstehen.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn ohne Zustimmung (Bewilligungsbescheid) der Bewilligungsstelle mit der Maßnahme begonnen wurde.

6.4 Antragsunterlagen

Der Antrag besteht aus:

- Antragsformular
- Angebot
- Technisches Datenblatt (wenn nicht aus Angebot ersichtlich)
- Standort der geplanten Ladeinfrastruktur
- Bei Carport- bzw. Garagenreihe: Angabe der Anzahl der Carports, bzw. Garagenstellplätze insgesamt und die Mitmachquote der Nachbarn.

6.5 Bewilligungszeitraum

Nach Prüfung des Antrages und Einhaltung der Fördervoraussetzungen erhalten Sie einen Bewilligungsbescheid. Die Bewilligung wird **auf 12 Monate befristet.** Innerhalb dieser Zeit muss die Maßnahme beendet sein. Bei Fristüberschreitung erlischt der Auszahlungsanspruch.

6.6 Abrechnung nach Beendigung der Maßnahme

Nach Beendigung der Maßnahme sind bei der Bewilligungsstelle folgende Unterlagen einzureichen:

- Kopie der Originalrechnungen
- Nachweise über die eingebaute Ladeinfrastruktur (inkl. des Datenblatt für Elektrofahrzeuge)
- Nachweis des Vertragsabschlusses über eines Natur+ Vertrages, oder eines Strom+ Vertrages zusammen mit einer Einspeisebestätigung der Photovoltaik-Anlage.

Alle Unterlagen können per E-Mail eingereicht werden. In diesem Fall ist das Formular “Bestätigung zu den per E-Mail eingereichten Rechnungen“ im Original einzureichen.

Die Unterlagen sind innerhalb von 6 Wochen nach Ausführung, spätestens bis Ende des Bewilligungszeitraums einzureichen.

7. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 01.08.2020 in Kraft.